

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und Verfahrensregeln bei Verdacht auf
wissenschaftliches Fehlverhalten**

an der

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

vom 19.09.2017

Übersicht über die Inhalte der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Verfahrensregeln bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil 1: Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	S. 3
Präambel	S. 3
§ 1 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit	S. 4
§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen	S. 4
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	S. 5
§ 4 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten	S. 5
§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen	S. 5
§ 6 Leistungsbewertung	S. 6
Teil 2: Wissenschaftliches Fehlverhalten	S. 6
§ 7 Persönliches Fehlverhalten	S. 6
§ 8 Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer	S. 7
Teil 3: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	S. 7
§ 9 Zuständigkeit	S. 7
§ 10 Ombudsperson	S. 7
§ 11 Kommission	S. 7
§ 12 Abschlussempfehlung der Kommission	S. 8
§ 13 Entscheidung des Präsidiums	S. 8
§ 14 Ersetzung bestehender Regelungen	S. 8

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und Verfahrensregeln bei Verdacht auf
wissenschaftliches Fehlverhalten**

Aufgrund des § 3, Abs. 1 der Grundordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 5, Buchstabe d der Grundordnung hat der Senat der UW/H in seiner Sitzung am 19.09.2017 die folgende Ordnung erlassen:

Teil 1

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

(1) Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind in vielfältiger Weise möglich, von mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten durch bewusste Fälschung und Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch- systematischen Forschungsprozess. Sie zerstören darüber hinaus das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse sowie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander, das eine wichtige Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit darstellt, die Wissenschaft heute bestimmt.

(2) Auch wenn Unredlichkeit in der Wissenschaft durch Regelwerke nicht vollständig verhindert werden kann, so können entsprechende Vorkehrungen doch gewährleisten, dass allen am Forschungsgeschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig bewusst gemacht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen.

(3) Die Universität Witten/Herdecke (UW/H) legt als universitäre Forschungs- und Ausbildungsstätte besonderen Wert auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Vermittlung an Studierende, Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden, junge Wissenschaftlerinnen und junge Wissenschaftler und alle weiteren mit Aufgaben der Forschung betrauten Personen. Sie hat deshalb 1999 mit der praktischen Umsetzung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf) begonnen: Eine Ombudsperson wurde als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner bei Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis benannt und eine Kommission zur Untersuchung solcher Verstöße mit Vertreterinnen/Vertretern der verschiedenen Fakultäten wurde eingerichtet. Die Ordnung nimmt die Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf und lehnt sich textlich an die von der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) verabschiedeten Regeln und die entsprechende Verfahrensordnung an. Dabei wurden die Bedingungen einer staatlich anerkannten Universität in privater Trägerschaft berücksichtigt.

§ 1 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit an der UW/H sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

(1) Regeln für die wissenschaftliche Alltagspraxis: genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten, zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten; eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse, Regel des systematischen Skeptizismus, Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe, Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen, Kontrolle von aus eigenem Interesse oder auch moralisch motiviertem Wunschdenken, systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes (Übeneralisierung).

(2) Regeln der Kollegialität und Kooperation: keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrentinnen und Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat, Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Studierenden und Nachwuchsforscherinnen oder Nachwuchsforschern, Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Kolleginnen und Kollegen, Verzicht bei Befangenheit.

(3) Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen: prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung), Veröffentlichung auch falsifizierter Hypothesen in angemessener Weise und Einräumen von Irrtümern (Prinzip einer irrtumsoffenen Wissenschaftskultur), strikte Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen oder Vorgängern, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (Prinzip der Anerkennung).

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

(1) Das Präsidium der UW/H und die Dekaninnen bzw. Dekane jeder Fakultät tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden können.

(2) Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, Doktorandinnen und Doktoranden und Studierenden von Bedeutung. Dafür sollten regelmäßig lehrstuhlübergreifende Kolloquien in den jeweiligen Fakultäten stattfinden. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingegangen und diese Regeln mit den Studierenden diskutiert. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist - soweit mit vertretbarem Aufwand möglich - die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis in der Forschungsgruppe, bevor es nach außen weitergegeben wird.

(3) Leitungsfunktionen in Arbeitsgruppen können nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden; die Leitung einer Arbeitsgruppe verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Als Universität gilt der Ausbildung und Förderung von Studierenden und jungen Wissenschaftlerinnen und jungen Wissenschaftlern und ihrer Anleitung zur Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis besondere Aufmerksamkeit. In den einzelnen Fakultäten und Instituten ist dafür Sorge zu tragen, dass für Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdocs und andere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine neutrale Ansprechpartnerin oder ein neutraler Ansprechpartner existiert. Für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und Studierenden empfiehlt es sich, neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch mindestens eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin oder einen weiteren erfahrenen Wissenschaftler vorzusehen.

§ 4 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

(1) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, sofern dies möglich ist. Für berechnete Interessentinnen und Interessenten muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen und Experimente können nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Daher ist eine Protokollierung mit Nennung der Quellen für mindestens zehn Jahre notwendig, schon um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Ergebnisse oder Schlussfolgerungen von anderen angezweifelt werden.

(3) Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten - insbesondere die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Zugangsregeln für die Nutzung von Daten - sind von der Fakultätsleitung zu regeln und schriftlich festzulegen.

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autorinnen und Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden und Quellen vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen; bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde oder Quellen, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.

(2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine so genannte "Ehrenautorschaft" ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

§ 6 Leistungsbewertung

Die UW/H gibt bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen und der Evaluation der verschiedenen Forschungseinheiten an der UW/H Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität. Dies gilt auch für leistungsorientierte Mittelzuweisung an die Einrichtungen der UW/H.

Teil 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 7 Persönliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben:

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung)
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums:

(i) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

(ii) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

die Manipulation von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung benötigt).

§ 8 Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer

(1) Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- d) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(2) Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Teil 3

Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 9 Zuständigkeit

Die UWH wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, trifft das Präsidium im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen.

§ 10 Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt der Senat eine Ombudsperson sowie eine stellvertretende Ombudsperson. Sie hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich an die Ombudsperson wenden.

(2) Zur Ombudsperson wird eine unbefristet beschäftigte Professorin oder ein unbefristet beschäftigter Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt für 3 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangtheit oder Verhinderung an die Stelle der Ombudsperson tritt.

(3) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten sowie auch die Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie die Kommission gemäß § 11. Liegt nach Einschätzung der Ombudsperson kein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so erfolgen keine weiteren Schritte, insbesondere auch keine Information von Vorgesetzten.

(4) Die erforderlichen Schritte sind unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Kommission

(1) Die Kommission besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für akademische Angelegenheiten, die/der zugleich die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers innehat, sowie den Dekaninnen/Dekanen der Universität. Die Dekanin/der Dekan kann die Mitgliedschaft in der Kommission an eine Prodekanin/einen Prodekan in ihrer/seiner Fakultät delegieren. Die Kommission wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. An den Sitzungen nimmt die Ombudsperson mit beratender Stimme teil.

(3) Die Kommission berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der von einem Fehlverhalten betroffenen Einrichtung der UWH ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(6) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen notwendig erscheint, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

§ 12 Abschlussempfehlung der Kommission

(1) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen. Hier kommt neben arbeitsrechtlichen Folgen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

(2) Die Kommission berichtet dem Präsidium über die Ergebnisse der Untersuchung und legt eine Beschlussempfehlung vor. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, erarbeitet sie auch einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Präsidiums.

§ 13 Entscheidung des Präsidium

(1) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Berichts und der Empfehlung der Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Präsidium auch über das weitere Vorgehen. § 12, Abs.1, S.2 gilt entsprechend.

(2) Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe der Entscheidung mitzuteilen.

§ 14 Ersetzung bisheriger Regelungen

Diese Ordnung ersetzt die bisherigen Regeln zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis und die bisherige Verfahrensordnung bei Verdacht auf Wissenschaftliches Fehlverhalten der UW/H.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.09.2017.

Witten, 19.09.2017

Prof. Dr. Martina Piefke
Vorsitzende des Senats der UW/H

Prof. Dr. Martin Butzaff
Präsident der UW/H